

Zahl: D/42682/2024

Hallein, 19.04.2024

KUNDMACHUNG

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl (Beschluss vom 18.04.2024) für die österreichischen Mitglieder des Europäischen Parlaments am 9. Juni 2024.

Anlässlich der Europawahl am 9. Juni 2024 wird gemäß § 39 EuWO verlautbart:

1 Wahlsprengel und Wahllokal

Spr	Sprengelbezeichnung	Wahllokal	Behindertengerecht Ja/nein	Adresse
1	Altstadt	Mittelschule Hallein Stadt	Ja	Lindorferplatz 7
2	Griesrechen	Sonderschule Hallein	Ja	Griesmeisterstraße 1
3	Neustadt	HTBLA Hallein	Ja	Davisstraße 5
4	Alt-Burgfried	Mittelschule Burgfried, Zwischentrakt	Ja	Döttlstraße 20
5	Burgfried Süd	Burgfried Süd	Ja	Römerstraße 14
6	Burgfried Ost I	Straßenmeisterei	Ja	Wiestal-Landesstr. 31
7	Burgfried Ost II	Europastraße	Ja	Europastraße 26, Bauteil 3
8	Neualm	Wirtschaftshof	Ja	Neualmerstraße 21
9	Mitterau I	Pfarrzentrum Neualm	Ja	Sikorastraße 20a
10	Mitterau II	Volksschule Neualm	Ja	Sikorastraße 11
11	Rehhof	Kirche Rehhof	Ja	Kirchenstraße 2
12	Taxach	Volksschule Rif-Rehhof	Ja	Wiesenbrunnweg 7
13	Rif I	Gemeindezentrum Rif	Ja	Rifer Hauptstr. 37
14	Rif II	Tagesbetreuung Rif	Ja	Rifer Hauptstraße 69
15	Bad Dürrenberg	Volksschule Bad Dürrenberg	Ja	Rupertusplatz 3

2 Besondere (mobile) Wahlbehörde

Geh- und transportunfähige sowie bettlägerige Wahlkartenwähler können schriftlich bis zum vierten Tag vor dem Wahltag (mündlich bis Freitag 12:00 Uhr) den Besuch einer besonderen (mobilen) Wahlbehörde während der festgesetzten Wahlzeit beantragen.

Für den Fall, dass ein solcher Antrag zeitgerecht einlangt, wird die dafür nötige Wahlbehörde eingerichtet.

Zur Auszählung der vor der mobilen Wahlbehörde abgegebenen Stimmkuverts wird die Wahlbehörde des Sprengel 3 (Neustadt) gemäß § 59 Abs 4 EuWO bestimmt.

3 Wahlzeit gemäß § 39 Abs 3 EuWO

Sprengel 1 bis 15	von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr
-------------------	----------------------------

Während der Wahlzeit ist die Stimmenabgabe durchlaufend möglich. Als Nachweis der Identität kommen insbesondere amtliche Lichtbildausweise (wie Reisepass, Personalausweis, Führerschein, amtlicher Dienstaussweis) in Betracht. Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

4 Verbotzone gemäß § 45 EuWO

Am Wahltag ist innerhalb von 50 m eines jeden Wahllokals verboten:

- a) **jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler(innen), durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten und dergleichen,
- b) **jede Ansammlung von Personen sowie**
- c) **das Tragen von Waffen jeder Art.** (Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.)

Eine Übertretung nach der Verbotszonenbestimmung steht unter Verwaltungsstrafe (Geldstrafe EUR 218,00 oder Ersatzfreiheitsstrafe).

Der Gemeindewahlleiter-Stellvertreter
Mag. Oliver Längauer

Kundgemacht vom 19.04.2024 bis 09.06.2024 via

- Internet unter www.hallein.gv.at (Kundmachungen)
- Amtstafel der Stadtgemeinde Hallein/Rathaus

Ergeht an:

- Bezirkswahlbehörde Mag. Philipp Mairhuber
- Angelika Wimmer, Meldeamt
- aa Ordner EUW 2024



Dieses Dokument wurde von Mag. Oliver Längauer elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.hallein.gv.at

Signatur aufgebracht am 19.04.2024